



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.04.2025
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-2/10
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Kundmachung

Kundmachung

Antragsteller: Energiekreis Haller KG, Biogas- und Trocknungsanlage,
Schönberg 15, 7411 Markt Allhau
Anlage: Endlager Biogasanlage Markt Allhau
Standort: GSt. Nr. 10635, 10645, 10662, KG Markt Allhau

Die **Energiekreis Haller KG**, Schönberg 15, 7411 Markt Allhau, hat für die bereits bestehende Biogasanlage auf dem Grundstück Nr. 10635 um elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen **Endlagers mit Schwimmfolienabdeckung** sowie eines **Sickerbeckens** auf dem Nachbarsgrundstück Nr. 10662, KG Markt Allhau, angesucht.

Das Grundstück, auf dem das Endlager mit Schwimmfolienabdeckung für den anfallenden flüssigen Gärrest errichtet werden soll, weist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde die Widmung „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ (GI) auf.

Hierüber wird gemäß §§ 5 und 8 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, iVm §§ 40ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

am: Donnerstag, den 24.04.2025, um: 13:00 Uhr

**Ort: Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,
Landhaus Neu, Besprechungsraum B303**

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Markt Allhau** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 82 Abs. 7 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

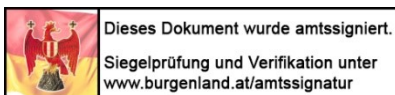
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Nina Szabo-Schwarz, BA MA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>